

BUNDESGERICHTSHOF 2136 011

IM NAMEN DES VOLKES

AnwSt (R) 6/66

URTEIL

in dem ehrengerichtlichen Verfahren

gegen

den Rechtsanwalt Franz Jakob W [REDACTED] aus K [REDACTED],
S [REDACTED]straße [REDACTED].

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat in der Sitzung vom 31. Oktober 1966, an der teilgenommen haben:

Vizepräsident des Bundesgerichtshofs Glanzmann
als Vorsitzender,
Rechtsanwalt Noelle,
Rechtsanwalt Dr. Greuner,
Rechtsanwalt Dr. Wedesweiler,
Bundesrichter Börtzler,
Bundesrichter Kirchhof,
Bundesrichter Dr. Spengler,
als Beisitzer,
Bundesanwalt [REDACTED],
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,
Justizhauptsekretär [REDACTED],
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Revision des Beschuldigten gegen das Urteil des 2. Senats des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte des Landes Nordrhein-Westfalen in Hamm vom 24. November 1965 wird verworfen.

Der Beschuldigte hat die Kosten beider Revisionen zu tragen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Das Ehrengericht verurteilte den Beschuldigten am 28. Mai 1963 wegen Verletzung seiner Standespflichten zum Ausschluß aus der Rechtsanwaltschaft.

Auf die Berufung des Beschuldigten hob der Ehrengerichtshof dieses Urteil mit Urteil vom 1. Juni 1964 auf. Er schränkte den Schuldumfang etwas ein und bestrafte den Beschuldigten mit einem Verweis und einer Geldbuße von 1.000,-- DM. In dem Urteil legte er dar, eine Verminderung der Schuldfähigkeit im Sinne des § 51 Abs. 2 StGB könne nicht ausgeschlossen werden.

Die Staatsanwaltschaft focht dieses Urteil mit der Revision, die sie auf den Strafausspruch beschränkte, mittels Verfahrensrügen an. Der Senat hob hierauf durch sein Urteil vom 18. Januar 1965 das Urteil vom 1. Juni 1964 im Strafausspruch mit den Feststellungen auf und verwies in diesem Umfang die Sache an den Ehrengerichtshof zurück.

Im Schuldspruch hat das Urteil vom 1. Juni 1964 Rechtskraft erlangt. Damit ist rechtskräftig festgestellt, daß der Beschuldigte in verschiedenen Fällen seit einer Reihe von Jahren bis 1961, in einem Fall bis zur Gegenwart, schuldhaft trotz wiederholter Aufforderungen seinen Auftraggebern über den Stand und das Ergebnis der ihm übertragenen Sachen keine Mitteilungen gemacht, die Handakten nicht zurückgegeben und die fälligen Abrechnungen und Überweisungen nicht ausgeführt hat sowie daß er auch den zahlreichen Aufforderungen des Vorstandes der von den Auftraggebern angerufenen Rechtsanwaltskammer um Stellungnahme nicht entsprochen hat.

Mit dem angefochtenen Urteil hat nunmehr der Ehrengerichtshof die Berufung des Beschuldigten verworfen. Er hat ausgeführt, daß stichhaltige Anhaltspunkte für eine Verminderung der Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten nicht vorlägen und daß trotz einiger sonst vorhandener



Milderungsgründe von der Strafe des Ausschlusses aus der Rechtsanwaltschaft nicht abgesehen werden könne.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision des Beschuldigten. Das Rechtsmittel beanstandet das Verfahren und rügt Verletzung des sachlichen Rechts. Es ist jedoch unbegründet.

1. Der Beschuldigte macht geltend, es liege eine Verletzung der §§ 94 ff StPO vor. Im Herbst 1964 seien seine sämtlichen Handakten beschlagnahmt und ihm weggenommen worden, so daß er sich gegen die "unrichtigen Behauptungen der Beschwerdeführer" - gemeint ist der Personen, die ihn bei der Anwaltskammer angezeigt hatten - nicht ausreichend habe verteidigen können.

Soweit sich diese Rüge gegen den Schuldspruch wendet, ist sie unzulässig, weil die Staatsanwaltschaft das erste Urteil des Ehrengerichtshofs vom 1. Juni 1964 nur im Strafausspruch angefochten hat und demgemäß der Senat mit seinem ersten Revisionsurteil vom 18. Januar 1965 jenes Urteil nur im Strafausspruch aufgehoben hat. Im Schuldspruch ist das Urteil vom 1. Juni 1964 in Rechtskraft erwachsen und kann insoweit mit der Revision nicht mehr angegriffen werden.

Soweit die Rüge den Strafausspruch betrifft, ist sie ebenfalls unzulässig. Der Beschuldigte hat nicht in der dem § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO entsprechenden Weise dargelegt, welche "Behauptungen der Beschwerdeführer" für das Strafmaß - losgelöst vom Schuldspruch - von Bedeutung sein sollen und in welcher Weise er sich gegen sie hätte verteidigen können, ohne sich mit den zum Schuldspruch getroffenen Feststellungen in Widerspruch zu setzen.

2. Nach Auffassung des Beschuldigten ist "das Gesetz verletzt, weil § 51 StGB nicht angewendet worden ist". Zum Teil erhebt der Beschuldigte insoweit verfahrensrechtliche Bedenken. Die Rüge ist aber auch sachlich-rechtlich von Bedeutung.

a) Der Beschuldigte meint, das Gericht habe die §§ 73 und 74 StPO verletzt, weil es, ohne ihn zuvor zu hören, den Direktor der Universitäts-Nervenlinik in Köln mit seiner Untersuchung und Begutachtung beauftragt habe; die "Beauftragung einer auswärtigen Stelle" wäre "sachdienlicher" gewesen.

Nach § 73 Abs. 1 StPO ist jedoch der zuzuziehende Sachverständige durch den Richter auszuwählen. Der Beschuldigte behauptet selbst nicht, daß er den Direktor der Universitäts-Nervenlinik in Köln abgelehnt (§ 74 StPO) oder daß er beantragt habe, einen anderen oder einen weiteren Sachverständigen zuzuziehen.

Ohne Erfolg muß die Rüge bleiben, unrichtig sei die Feststellung des angefochtenen Urteils, eine - an sich vom Ehrengerichtshof für wünschenswert gehaltene - "noch nähere abschließende Aufklärung in der Richtung, ob die Voraussetzungen von § 51 Abs. 2 StGB möglicherweise nicht auszuschließen sind," sei "an dem Verhalten des Beschuldigten gescheitert". In der Hauptverhandlung des Ehrengerichtshofs sind die Schreiben der Universitäts-Nervenlinik in Köln vom 15. Juli 1965 und 27. Juli 1965 verlesen worden. Nach dem ersteren hatte der Beschuldigte der Klinik fernmündlich mitgeteilt, er sei "nicht geneigt", der schriftlichen Ladung zu folgen. Nach dem zweiten Schreiben ist der Beschuldigte, dem mit Eilbrief des Vorsitzenden des Ehrengerichtshofs vom 19. Juli 1965 die Befolgung der Vorladung zur ärztlichen

Untersuchung noch eigens dringend nahegelegt worden war, nicht zu dem anberaumten Termin vom 23. Juli 1965 in die Klinik gekommen. Diese Schreiben durften in der Hauptverhandlung, die zur abschließenden umfassenden Erörterung des gesamten Sachverhalts bestimmt war, verlesen werden. Das rechtliche Gehör ist auch insoweit dem Beschuldigten gewährt worden. Er ist zur Hauptverhandlung gemäß § 134, § 143 Abs. 4 BRAO mit dem ausdrücklichen Hinweis geladen worden, daß auch in seiner Abwesenheit verhandelt werden könne. Er hatte also Gelegenheit, persönlich in der Hauptverhandlung zu erscheinen oder sich schriftlich zu äußern. Er hat aber dem Gericht in keiner Weise die jetzt von ihm behauptete Bereitschaft zu erkennen gegeben, zu einem anderen Termin oder vor einem anderen Sachverständigen zur ärztlichen Untersuchung zu erscheinen. Zutreffend hat der Ehrengerichtshof im Urteil dargelegt, daß gemäß § 117 BRAO keinerlei Zwangsmaßnahmen zur Feststellung des Gesundheits- und Geisteszustandes des Beschuldigten möglich sind. Es ist unerfindlich, was der Ehrengerichtshof unter diesen Umständen noch hätte unternehmen sollen, um den Beschuldigten zu einer ärztlichen Untersuchung zu bringen. Das Gericht hat weder seine Aufklärungspflicht verletzt noch sonst einen Verfahrensfehler begangen.

b) Auch sachlichrechtlich ist nichts dagegen einzuwenden, daß der Ehrengerichtshof den Milderungsgrund des § 51 Abs. 2 StGB als nicht gegeben erachtet hat. Aus dem angefochtenen Urteil geht klar hervor, daß der Ehrengerichtshof nicht etwa noch irgendwelche Zweifel hatte, ob dieser Milderungsgrund doch vorliegen könne, und daß er nicht in unzulässiger Weise - entgegen dem Grundsatz "in dubio pro reo" - über diesen Zweifel hinweggegangen ist. Vielmehr hat der Ehrengerichtshof ausdrücklich erwähnt, daß sich aus dem Akteninhalt - auf den er, wie

dargelegt, allein angewiesen war - keine stichhaltigen Anhaltspunkte für eine Minderung der Zurechnungsfähigkeit ergeben. Damit hat sich der Ehrengerichtshof insbesondere auch nicht zu dem ersten Revisionsurteil des Senats vom 18. Januar 1965 in Widerspruch gesetzt.

3. Der Beschuldigte rügt ferner eine Verletzung der §§ 207 und 264 StPO. Er beanstandet, daß der Ehrengerichtshof sein "passives Verhalten", das er innerhalb des jetzt anhängigen Verfahrens und in einem anderen ehrengerichtlichen Verfahren gezeigt habe, bei der Strafzumessung berücksichtigt habe.

Die Rüge geht fehl.

Zum Gegenstand des Schuldspruches dürfen, jedenfalls soweit nicht eine fortgesetzte Handlung in Frage steht, nur diejenigen Handlungen gemacht werden, die in der Anklage bezeichnet sind. Daran hat sich aber der Ehrengerichtshof gehalten. Als schuldhaftes Pflichtverletzung (§ 113 BRAO) hat er nur diejenigen Handlungen angenommen, die im Urteil vom 1. Juni 1964 rechtskräftig festgestellt worden sind.

Nach allgemeinen Grundsätzen dürfen dagegen bei der Strafzumessung vielfältige Umstände beachtet werden, auch soweit sie nicht der Tat unmittelbar anhaften und nicht in der Anklageschrift verzeichnet sind. Umstände, die der Tat vorausgegangen oder ihr gefolgt sind, dürfen bei der Strafzumessung berücksichtigt werden, soweit sie für die Einstellung des Täters zu seiner Tat kennzeichnend sind und überhaupt ein Licht auf die Art seiner Persönlichkeit werfen. So darf im allgemeinen Strafverfahren zwar nicht das Prozeßverhalten des Angeklagten (etwa sein

Leugnen oder sein Geständnis) um seiner selbst willen als Strafzumessungsgrund berücksichtigt werden; es ist aber zulässig und unter Umständen geboten, aus diesem Verhalten - auch soweit es erst nach der Anklageerhebung (früher dem Erlass des Eröffnungsbeschlusses) entfaltet worden ist - Schlüsse zu ziehen, wie der Täter innerlich zu seiner Tat steht, und diesen Umstand bei der Strafzumessung zu berücksichtigen, soweit sich daraus Anhaltspunkte für das Maß seiner persönlichen Schuld oder seiner Gefährlichkeit ergeben (BGHSt 1, 105; LM Nrn. 6, 26 und 37 zu § 267 Abs. 3 StPO).

Verfahrensrechtlich ist daher nichts dagegen einzuwenden, daß der Ehrengerichtshof die auch nach der Anklageerhebung von dem Beschuldigten an den Tag gelegte "völlige Passivität" bei der Straffindung berücksichtigt hat. Dieser Gesichtspunkt ist in der Hauptverhandlung erörtert und dadurch ordnungsgemäß in das Verfahren eingeführt worden. Daraus, daß der Beschuldigte in der Hauptverhandlung nicht erschienen ist, zu der er ordnungsgemäß unter Hinweis darauf geladen war, daß in seiner Abwesenheit verhandelt werden könne, kann er keine weiteren Rechte herleiten; durch die Ladung sind ihm die Möglichkeit zur Verteidigung und damit das rechtliche Gehör in ausreichendem Maße gewährt worden.

Sachlichrechtlich wäre die Berücksichtigung des nachträglichen Prozeßverhaltens dann rechtsfehlerhaft, wenn der Ehrengerichtshof dieses Verhalten um seiner selbst willen herangezogen hätte, etwa um es den Beschuldigten entgelten zu lassen, daß er durch sein Verhalten die Rechtsfindung erschwert und verzögert hat. Davon kann aber keine Rede sein. Der Ehrengerichtshof hat vielmehr ausgeführt, daß der Beschuldigte bei der Bearbeitung der ihm von den Darlehenskassen übertragenen

Mandate (die in der Anklageschrift und im Urteil vom 1. Juni 1964 aufgeführt sind) eine grobe Nachlässigkeit an den Tag gelegt und zeitweise nicht die geringste Mühe aufgewendet hat, um die betr. Verfahren voranzutreiben, daß er wiederholte Mahnungen überhaupt nicht beachtet, seine Pflichten gegenüber der Rechtsanwaltskammer in besonders grober Weise mißachtet und "insoweit" eine beinahe völlige Passivität an den Tag gelegt hat, die einer beharrlichen Mißachtung gleichkommt". Daß der Beschuldigte sich auch in dem jetzt durchgeführten Ehrengerichtsverfahren und - dem in der Hauptverhandlung ebenfalls verlesenen Schreiben des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Köln vom 28. September 1965 zufolge - offenbar auch in einem anderen Ehrengerichtsverfahren "fast völlig passiv verhalten" hat, hat der Ehrengerichtshof nur zur Bekräftigung seiner Überzeugung angeführt, daß diese in den ihm zur Last gelegten Verfehlungen klar zu Tage getretene, für einen Rechtsanwalt geradezu unbegreifliche Verhaltensweise seinem Wesen entspricht und daß deswegen "seine festgestellten nicht leicht zu nehmenden Standeswidrigkeiten" nicht "insgesamt in einem milderen Licht" gesehen werden dürfen. Unter diesen Umständen ist die Auffassung des Ehrengerichtshofs rechtlich nicht zu beanstanden, "daß der Beschuldigte durch Verweis und Geldstrafen nicht mehr auf den Weg der einem Rechtsanwalt obliegenden Pflichten zurückgeführt werden kann", sondern daß "für ihn in der Rechtsanwaltschaft kein Platz mehr" ist. Der Ehrengerichtshof hat sich hierbei von den Erwägungen leiten lassen, die der Senat im Urteil BGHSt 20, 73 niedergelegt hat. Danach hat "der Schuldgehalt im Disziplinarrecht bei der Strafzumessung nicht die gleiche überragende Bedeutung wie im allgemeinen Strafrecht. Ob eine schuldhaft Tat von erheblicher objektiver Schwere mit der

Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft zu ahnden ist, hängt (vielmehr) entscheidend davon ab, ob der Beschuldigte als Rechtsanwalt noch tragbar ist, d.h. ob ihm die umfassende Aufgabe noch anvertraut werden kann, unabhängiger Berater und Vertreter der Rechtssuchenden zu sein (§ 3 BRAO)". Da gerade das mit Rücksicht auf die Wesensart des Beschuldigten nach der Überzeugung des Ehrengerichtshofs nicht der Fall ist, hält das auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft lautende Urteil der rechtlichen Nachprüfung stand.

4. Im ersten Revisionsurteil vom 18. Januar 1965 hat der Senat dem Ehrengerichtshof die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens vorbehalten, weil erst bei der neuen Berufungsentscheidung sich beurteilen ließ, ob die erste Revision endgültigen Erfolg hatte oder nicht. Mit dem nunmehr angefochtenen Urteil hat der Ehrengerichtshof die Berufung des Beschuldigten gegen das Urteil des Ehrengerichts verworfen; die Staatsanwaltschaft hat also mit ihrer Revision gegen das erste Berufungsurteil vom 1. Juni 1964 den von ihr erstrebten Erfolg voll erzielt. Der Ehrengerichtshof hätte daher dem Beschuldigten auch die Kosten der ersten Revision als Teil der Gesamtkosten des Verfahrens gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 BRAO auferlegen müssen, sofern er nicht nach pflichtmäßigem Ermessen den Beschuldigten von den Kosten teilweise freistellen wollte. Die Überbürdung der Revisionskosten auf den Beschuldigten hat er aber in der Urteilsformel des jetzt angefochtenen Urteils nur versehentlich - dies ist am Schluß der Urteilsgründe ausdrücklich vermerkt - unterlassen. Der Senat holt daher in seinem jetzigen Urteil die unterbliebene Kostenentscheidung nach. Das Verbot der reformatio in peius (§ 358 Abs. 2 Satz 1 StPO) steht dem nicht entgegen (BGHSt 5, 52).

Auch die Kosten des neuen Revisionsverfahrens
müssen dem Beschuldigten gemäß § 197 Abs. 2 BRAO
auferlegt werden.

Glanzmann Noelle Dr. Greuner Wedesweiler
Börtzler Kirchhof Spengler